

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1.0. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen sind ein wesentlicher und untrennbarer Vertragsbestandteil für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Entgegenstehende allgemeine Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie akzeptiert haben.

## 2.0. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, bei schriftlicher Zusage der Verbindlichkeit beträgt diese im Zweifel zwei Monate ab Angebotslegung.
- 2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Besteller. Nebenabreden gelten nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

## 3.0. PLÄNE UND UNTERLAGEN

- 3.1. Die in Prospekten, Ankündigungen, technischen Beschreibungen und dergleichen gemachten Angaben sind nur im Rahmen der in der Auftragsbestätigung festgelegten Zusagen maßgeblich und verbindlich.
- 3.2. Alle technischen Unterlagen, welcher Art immer, insbesondere Pläne, sind unser geistiges Eigentum und von der weiteren Verwendung durch den Besteller, in welcher Form immer, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

## 4.0. PREISE

- 4.1. Unsere Preise gelten frei Haus, LKW unbeladen, und beinhalten nicht die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert verrechnet wird.
- 4.2. Im Zweifel gelten die von uns zugesagten Preise jeweils ab Bestellung für die vereinbarte Lieferzeit, verlängert sich die Lieferzeit aus Gründen die wir oder unsere Zulieferanten nicht ausschließlich zu vertreten haben, sind wir berechtigt, Preiserhöhungen in der Folge an den Besteller weiter zu verrechnen. Erhöhungen von Zollsätzen, Voraussetzungen und Verbrauchersteuern oder Neueinführung von Verbrauchersteuern werden von uns an den Besteller weiter verrechnet.

## 5.0. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die von uns bekanntgegebene Zahlstelle, in der vereinbarten Währung und in der vereinbarten Art und Weise erfolgen.
- 5.2. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung, der Rest bei Lieferung zahlbar.
- 5.3. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche, auch solche aus anderen Geschäften, zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unbeschadet darüber hinausgehender Ersatzansprüche Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt.

## 6.0. LIEFERBASIS

- 6.1. Die Lieferung erfolgt per LKW unbeladen, frei Haus, des Bestellers. Unbeschadet dessen geht die Gefahr der Ware mit Abgang der Lieferung ab Herstellerwerk auf den Besteller über.
- 6.2. Die Verpackung der Ware erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Witterungseinflüsse auf die Lieferung zu vermeiden.
- 6.3. Eine Transportversicherung von Haus zu Haus wird vom Verkäufer nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

## 7.0. LIEFERFRISTEN

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen werden verlängert,
  - 7.1.1. wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert;
  - 7.1.2. wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungen (auch aus anderen Geschäften) nicht einhält;
  - 7.1.3. wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb unseres Einflusses liegen, ungeachtet dessen, ob sie bei uns, beim Besteller oder einem Dritten entstehen, wie z.B. Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der Ware etc.
- 7.2. Bei Vorliegen der unter Punkt 7.1.1., 7.1.2. sowie 7.1.3. aufgezählten Hindernisse wird der Liefertermin um jene Zeitspanne hinausgeschoben, in der das betreffende Hindernis andauert. Bei Fortbestand eines Hindernisses im Sinne des Punktes 7.1.3. für einen Zeitraum von über 12 Monaten sind beide Vertragsparteien, bei Vorliegen eines Hindernisses im Sinne des Punktes 7.1.2. sind wir allein berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3. Die Lieferfrist beginnt unbeschadet der obigen Bestimmungen in allen Fällen mit dem spätesten Zeitpunkt, zu dem der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhrgenehmigungen eingeholt und erteilt, die vereinbarungsgemäß zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten seitens des Bestellers geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte geklärt worden sind.

## 8.0. ABNAHME DER LIEFERUNG

- 8.1. Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich in geeigneter Weise abzunehmen bzw. zu übernehmen, einschließlich aller Handlungen, die für die Abladung von den Transportfahrzeugen und Verbringung in das Werk des Bestellers erforderlich sind.

## 9.0. VERZUGSFO LGEN

- 9.1. Der Besteller kann im Falle von uns allein verschuldeten Lieferverzugs unter Setzung einer angemessenen dreimonatigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Das an uns geleistete Entgelt ist in diesem Falle unverzinst an den Besteller zurückzuzahlen, wobei allfällige andere Verbindlichkeiten des Bestellers an uns und die an ihn erbrachten Leistungen, sofern diese von ihm weiterverwendet werden können, in Abzug gebracht werden, die von uns gelieferten Waren sind unter Ausschluss allfälliger Zurückbehaltung Zug um Zug an uns herauszugeben.
- 9.2. Wurde eine bereits erbrachte Teillieferung durch den Besteller bereits in Verwendung genommen und ist diese Teillieferung an sich auch weiterhin durch den Besteller verwendbar, ist ein Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung ausgeschlossen.

- 9.3. Gerät der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir auf die Erfüllung des Vertrages bestehen und nach unserer Wahl:

- 9.3.1. die Erfüllung unserer eigenen vertraglichen Verpflichtungen die bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen oder Erbringung der sonstigen Leistungen aufschieben und/oder
- 9.3.2. eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder
- 9.3.3. den noch ausständigen Kaufpreisrest fällig stellen und/oder
- 9.3.4. sofern auf seiten des Bestellers kein Entlastungsgrund im Sinne höherer Gewalt vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz verrechnen und/oder
- 9.3.5. unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle eines Rücktrittes aus den oben genannten Gründen durch uns hat der Besteller die erhaltenen Lieferungen unter Ersatz der in der Zwischenzeit eingetretenen Wertminderung der von uns erbrachten Leistungen (Installationsarbeiten etc.) an uns herauszugeben und uns alle sonstigen Auslagen wie Zölle, Gebühren etc. zu ersetzen. Die Wertminderung beträgt monatlich mindestens 3% vom Kaufpreis, welcher auf die bereits gelieferten Waren und Leistungen anteilmäßig entfällt.

## 10.0. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Für die von uns getätigten Lieferungen und Leistungen leisten wir eine Gewähr von 12 Monaten, bei mehrschichtigen Betrieben eine solche von 6 Monaten. Die Gewährleistung bezieht sich nur auf Mängel, die erwiesen auf schlechtes Material, auf fehlerhafte Konstruktion oder auf mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind und ist nur gültig, wenn der Besteller die Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Bekanntgabe des aufgetretenen Mangels zur Kenntnis bringt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung bei Abnahmeverzug mit der Anzeige der Versandbereitschaft zu laufen und wird durch die Mängelbehebung oder durch ein Mängelerkenntnis in keinem Fall, auch nicht im Fall der Einsetzung von neuen Teilen in die frühere Lieferung verlängert.
- 10.2. Art, Zeit und Ort der Mängelbehebung bleiben ausschließlich unserer Entscheidung vorbehalten.
- 10.3. Erfolgt die Mängelbehebung in unseren Räumlichkeiten, so trägt der Käufer für An- und Abtransport sämtliche Kosten sowie die Gefahr des Transportes.
- 10.4. Für Kosten einer vom Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung haften wir nur dann, wenn wir hierzu ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 10.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Mißachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die nicht auf unserem Verschulden beruhen.
- 10.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, um den Schaden nicht größer werden zu lassen und wir diese Mängel beheben können.
- 10.7. Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Erzeugnisse übernehmen wir keine wie immer geartete Gewähr oder Haftung. Als alte Erzeugnisse sind solche zu bezeichnen, für welche die oben genannte Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen ist, oder Erzeugnisse, die bereits mit Kenntnis des Bestellers bei uns oder einem Dritten in Verwendung standen.

## 11.0. SCHADENSHAFTUNG

- 11.1. Gemäß ProdHG haften wir nur für Personenschäden und für solche Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.
- 11.2. Außerhalb des Anwendungsbereiches des ProdHG haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 11.3. Folgeschäden und reine Vermögensschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## 12.0. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behalten wir uns das Eigentumsrecht an den von uns gelieferten Waren vor. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, und bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller überdies gehalten, das Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 12.2. Wir sind berechtigt, am Aufstellungsort der von uns gelieferten Erzeugnisse innerhalb der Betriebsstunden jederzeit Kontrollen durch von uns Bevollmächtigte im Hinblick auf die Einhaltung der unter Punkt 11.1. erforderlichen Formvorschriften durchzuführen. Verletzt der Besteller derartige Formvorschriften oder verwehrt er unseren Bevollmächtigten den Zutritt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder den gesamten noch ausstehenden Kaufpreis fällig zu stellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Vertragsrücktrittes finden die Vorschriften des Punktes 9.3.5. analog Verwendung.

## 13.0. RICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 13.2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 13.3. Auf unsere Verträge findet materielles und prozessuales österreichisches Recht Anwendung.

## 14.0. SCHUTZRECHTE

- 14.1. Der Auftraggeber erklärt im Besitz sämtlicher für die Ausführung des Auftrags notwendigen gewerblichen Schutzrechte zu sein. Sollte der Auftragnehmer dennoch von einem Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen werden, wird er vom Auftraggeber schad- und klaglos gehalten.

## 15.0. SONSTIGES

- 15.1. Zusagen und Vereinbarungen unserer Angestellten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch unsere Geschäftsleitung bestätigt werden.